

Liga- und Rundenwettkampf- Richtlinie des WSB



Vorwort

Im WSB sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform verwendet.

Inhaltsverzeichnis:

A	Gemeinsam geltende Bestimmungen.....	1
B	Gemeinsam geltende Bestimmungen für Ligawettkämpfe	3
C	Bestimmungen für Ligawettkämpfe LG/LP/.....	12
D	Bestimmungen für Ligawettkämpfe Bogen.....	21
E	Bestimmungen für Rundenwettkämpfe	30
F	Inkrafttreten	33

A Gemeinsam geltende Bestimmungen

- A 1. Ergänzend zu dieser Richtlinie gelten die Bestimmungen der Sportordnung (SpO) des Deutschen Schützenbundes (DSB) und die Rechtsordnung des Westfälischen Schützenbundes (WSB).
- A 2. Durch den Start in den Liga- und Rundenwettkämpfen werden die bestehenden Startberechtigungen bei den Meisterschaften nicht berührt (SpO und entsprechender Wettkampfpass).
- A 3. Wenn der Wortlaut der Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist sie stets im Sinne des sportlichen Anstands, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, zu interpretieren.
- A 4. Datenschutz
Der, der Ligaausschuss und die mit der Durchführung der Ligawettbewerbe betrauten hauptamtlichen und ehrenamtlich Personen sind sich bewusst, dass sie personenbezogene Daten von Schützen erhalten, speichern, bearbeiten und teilweise auch veröffentlichen. Diese Personen werden vom WSB dazu angehalten, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften des WSB, der Bundesrepublik Deutschland und der EU zu handeln. Sie bestätigen dies mit ihrer Unterschrift unter einer entsprechenden Erklärung.
- A 4.1. Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch die Sportlerinnen und Sportler

Die Teilnehmer ihrerseits erklären sich mit der Unterschrift auf der Einzellizenz (Ligapass) bereit, ihre persönlichen Daten und Bildmaterial dem WSB für die Organisation, Bewerbung und Kommunikation des Ligabetriebs bereit zu stellen. Diese Daten sind dafür zwingend notwendig. Schützen, die sich nicht bereit erklären, diese Daten mit der Einzellizenz bereitzustellen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen und um Löschung der Daten bitten, dürfen daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten. Der Widerruf hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) beim zuständigen Ligaleiter zu erfolgen. Der Ligapass ist ebenfalls an den zuständigen Ligaleiter zu versenden.

- A 4.2. Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine
Da die Organisation des Ligabetriebs in einem hohen Maße auch durch die Vereine selbst vorgenommen wird (z.B. Einladung der Vereine) ist eine Kommunikation untereinander zwingend notwendig. Hierzu muss sowohl der Kontakt der Vereinsverantwortlichen mit Postanschrift, E-Mail und Telefonnummer als auch die Liste sämtlicher Schützen mit deren für die Durchführung und Bewerbung des Wettbewerbs erforderlichen Daten und Bildern an alle Vereinsverantwortlichen weitergegeben werden. Schützen und Vereinsverantwortliche, die dieser Weitergabe nicht zustimmen, dürfen nicht am Ligabetrieb teilnehmen bzw. die Funktion des Vereinsverantwortlichen übernehmen.
- A 4.3. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen
Der WSB, seine Untergliederungen, die Ligavereine, die örtliche und gegebenenfalls überregionale Presse werden in Printmedien, im Internet, in Social-Media-Diensten, in Streamingdiensten und im Fernsehen über die WSB-Ligen berichten. Dabei werden Bilder der Schützen sowie Ergebnisse erstellt und die Zuordnung von Schützen zu Vereinen vorgenommen. Ergebnislisten gehören zwingend zum sportlichen Wettbewerb dazu und sind von diesem nicht zu trennen. Daher wird auch eine Ergebnisliste mit Klarnamen geführt. In Ergebnislisten erscheinen keine Aliasnamen oder Mitgliedsnummern. Ebenfalls werden keine Bilder vom Schützen geschwärzt oder bearbeitet, so dass sie auf dem Siegerpodest oder bei der Ausübung des Sports zu erkennen sind. Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden aus dem Ligabetrieb oder dem Ausscheiden aus dem Verein oder Verband. Ergebnislisten bleiben unverändert bestehen. Es erfolgt keine Streichung oder sonstiges Verbergen einer Teilnahme des Schützen. Schützen, die einer Veröffentlichung widersprechen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen, dürfen daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.
- A 5. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Richtlinie kann das Präsidium des WSB anstelle der in den Teilen B, C, D und E benannten Sanktionen Klage beim WSB-Gericht 1. Instanz erheben.
- A 6. Absage des Wettkampftages aufgrund höherer Gewalt
Wird durch höhere Gewalt die Durchführung eines Ligawettkampfes unmöglich gemacht, insbesondere nach Veröffentlichung einer Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes für den Standort eines Vereins, der am Ligawettkampf teilnehmen soll, oder der den Austragungsort eines Ligawettkampfes betrifft, der Wettkampf abgesagt werden. In den Westfalen- und Verbandsligen wird diese Entscheidung durch den zuständigen Ligaleiter und zwei Vertreter der Vereine, die am Ligawettkampf teilnehmen und für deren Standort die höhere Gewalt (insbesondere die Unwetterwarnung) besteht, durch Mehrheitsbeschluss getroffen.

Den Vereinen wird diese Entscheidung spätestens 24 Stunden vor Wettkampfbeginn per E-Mail, an den in der Mannschaftsmeldung hinterlegten Ansprechpartner, mitgeteilt. Des Weiteren wird diese Information in der WSB-Ligaverwaltung unterhalb der Tabelle veröffentlicht. Die ausgefallenen Wettkämpfe sind innerhalb der nächsten 6 Kalendertage als Fernwettkampf auf dem eigenen Schießstand der jeweiligen am ausgefallenen Wettkampftag beteiligten Vereine durchzuführen. Die Wettkampfergebnisse sind dem Ligaleiter bis spätestens am 6. Kalendertag per E-Mail zuzuleiten. Die Wettkampfprotokolle sind bei elektronischer Auswertung ebenfalls zu übermitteln, Scheibenstreifen sind bis zum Ende der Ligasaison aufzubewahren. Die Kreis(verbands)liegen- treffen für solche Ereignisse eigene Regelungen.

- A 6.1. Sollte es aufgrund von äußeren Umständen nicht möglich sein, die Ligasaison planmäßig zu beginnen bzw. planmäßig zu beenden, so erarbeitet der Vorsitzende der WSB-Liga- und Rundenwettkampfkommision mit dem Referenten für das Kampfrichterwesen und dem/den jeweils betroffenen Ligaleiter(n) Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise, über die das Präsidium abschließend entscheidet.

B Gemeinsam geltende Bestimmungen für Ligawettkämpfe

- B 1. Die Westfalenligen schießen nach dem Regelwerk der jeweils aktuellen Bundesligaordnung und den jeweils aktuellen Ausschreibungen, sofern im nachfolgenden keine Sonderregelungen getroffen werden.
- B 2. Mit Ausnahme der Westfalenliga Luftgewehr und Luftpistole können die Ligen von den Bestimmungen der Liga-/RWK-Richtlinie abweichen. Die zulässigen Abweichungen sind in der Anlage zur Liga-/RWK-Richtlinie beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Liga-/RWK-Richtlinie.
- B 2.1. Die Ligavereine haben die für die jeweilige Saison geltende Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie mit dem Antrag auf Erteilung der entsprechenden Mannschaftslizenz anzuerkennen. Die jeweils geltende Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie regelt insoweit die Rechtsbeziehungen der Ligavereine untereinander und mit dem WSB. Jeder Schütze ist den Bestimmungen der Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten diese Bestimmungen zu kennen und zu beachten.
- B 3. Geltungsbereich
- B 3.1. Die Ligarichtlinie regelt für die Disziplinen
- Bogen Halle (Recurve und Compound),
 - Luftgewehr (LG),
 - Luftpistole (LP)
- die Ligawettbewerbe innerhalb des WSB.
- B 3.2. Mit der für jede Saison neu zu erteilenden Liga-Mannschaftslizenz erhalten die Mannschaften das Recht zur Teilnahme an den WSB-Liga-Wettbewerben.

- B 3.3. Die Siegermannschaften sind Mannschaftsmeister-Westfalenliga, bzw. -Verbandsliga, -Bezirksliga oder-Kreisliga.
- B 4. Sportjahr, Ligasaison, Meldeschluss
- B 4.1. Die Ligasaison beginnt
- in den Disziplinen Bogen, LG und LP am **01. Oktober**
- B 4.2. Die jeweilige Liga endet entweder mit dem letzten Wettkampftag, den Final- oder den Relegationswettkämpfen.
- B 4.2.1 Die Ligawettkämpfe der Westfalenligen Luftgewehr und Luftpistole und der Verbandsliga Luftgewehr enden spätestens am letzten Sonntag im Januar.
Die Ligawettkämpfe der Bezirksligen Luftgewehr und Luftpistole enden spätestens am letzten Sonntag im Februar.
Die Ligawettkämpfe der Kreisligen Luftgewehr und Luftpistole enden spätestens am letzten Sonntag im März. Die Ligawettkämpfe der Westfalenliga, Verbandsliga und Bezirksliga Luftgewehr Auflage enden spätestens am letzten Sonntag im Juli.
- B 4.3. Meldeschlusstermine sind
- der **31. Juli** für die Beantragung der Liga-Mannschaftslizenzen Bogen, LG und LP
(Antrag an den zuständigen Ligaleiter)
 - der **31. Juli** für die Beantragung der Einzellizenzen (Ligapässe) Bogen, LG und LP. Ausnahme siehe B 10.1
(Antrag an die Geschäftsstelle des WSB)
- B 4.4. In begründeten Einzelfällen können nach dem Meldeschluss Einzellizenzen (Ligapässe) für Sportler beantragt werden, sofern am **01. August** (bei der Liga Luftgewehr -Auf- lage- am **01. Januar**) Mitglied des beantragenden Vereins sind und ein WSB-Wettkampfpass vorhanden oder beantragt ist. Bezüglich ausländischer Schützen siehe B 10 ff.
- B 4.4.1 **Vorläufige Lizenz**
Will ein Verein bei einem Ligawettkampf in den WSB-Ligen einen Schützen einsetzen für den noch kein Ligapass beim WSB beantragt ist, so hat der Verein dem Kampfrichter den vollständig ausgefüllten Antrag für -eine vorläufige Lizenz vorzulegen. Der Kampfrichter bestätigt den Antrag durch Unterschrift und Datum auf dem Antrag und vermerkt auf dem Wettkampfprotokoll die Beantragung der vorläufigen Lizenz. Der beantragende Verein leitet den Antrag spätestens am Folgetag an die Geschäftsstelle des WSB weiter. Der WSB überprüft die Angaben und erteilt bei Richtigkeit der Angaben die beantragte Einzellizenz und erstellt die Rechnung.
- B 4.5. Die ordnungsgemäße und vollständige Beantragung der Mannschafts- und Einzellizenzen erfolgt nur auf hierfür entwickelten Antragsvordrucken. Die Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des WSB bzw. den Veranstaltern oder im Internet unter <http://www.wsb1861.de/infothek/formulare/> angefordert werden. Die Vereine sind für die ordnungsgemäße und vollständige Beantragung verantwortlich. Bei nicht ord-

nungsgemäßen oder unvollständigen Angaben stellt die Geschäftsstelle des WSB für den bzw. die betroffenen Schützen keinen Ligapass aus. Die Geschäftsstelle des WSB wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrages über **bekannt geworden** Unregelmäßigkeiten informieren.

Falsche Angaben bei der Beantragung von Ligapässen können mit einem Bußgeld gemäß B 11 geahndet werden und zum Verlust der Startberechtigung des bzw. der betroffenen Schützen (siehe C 3) führen. Der Verein hat die ausgestellten Ligapässe auf Richtigkeit zu überprüfen und falsche Angaben im Ligapass sofort durch die WSB-Geschäftsstelle ändern zu lassen.

- B 5. Der Ligaleiter legt die Wettkampftermine (Endtermine) und Wettkampfzeiten fest. Besteht eine Liga aus zwei oder mehreren Gruppen, so erfolgt die Zuordnung der Mannschaften, zu den Gruppen, durch den zuständigen Ligaleiter
- B 5.1. Die Führung der Tabelle obliegt dem Ligaleiter. Der Ligaleiter ist berechtigt, Korrekturen der Ergebnisse und der Tabellen vorzunehmen, wenn ihm Regelverstöße bekannt werden. Zuvor hat der Ligaleiter die betroffenen Mannschaften von der beabsichtigten Maßnahme zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, hierzu innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der Information Stellung zu nehmen. Diese Entscheidung des Ligaleiters kann mit einem Einspruch angefochten werden.
- B 5.2. Die Ligavereine sind dafür verantwortlich, dass dem jeweils zuständigen Ligaleiter immer die aktuellen Kontaktdaten des zuständigen Liga-Ansprechpartners mitgeteilt werden.
- B 6. Abweichung vom festgelegten Wettkampftermin (Endtermin)
Eine Vorverlegung des Wettkampfes um höchstens eine Woche kann zwischen den Wettkampfpartnern abgesprochen werden. Hiervon sind der eingesetzte Kampfrichter und der Ligaleiter zu unterrichten. Können sich die beteiligten Mannschaften nicht über den Wettkampftermin einigen, wird der Wettkampf am Endtermin ausgetragen.
- B 7. Ligatagung
- B 7.1. Für jede Liga findet vor Beginn der Ligasaison eine Ligatagung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch den jeweiligen Ligaleiter.
- B 7.2. Die Ligatagungen setzen sich zusammen aus
- dem Ligaleiter
 - je einem Vertreter der teilnehmenden Ligavereine
- B 7.3. Aufgabe der Ligatagung ist die Meinungsbildung der jeweiligen Ligavereine. Die Ligatagung sollte Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen erarbeiten. Vorschläge zu Änderungen der Ligaordnung nach der jeweiligen Ligatagung sind über den jeweiligen Ligaleiter der WSB-Liga- und Rundenwettkampfkommision zur endgültigen Verabschiedung vorzulegen.
In der Ligatagung werden die jeweiligen Ausrichter der Wettkämpfe festgelegt. Jede Mannschaft kann verpflichtet werden, einen Wettkampf auszurichten. Die Ligatagung wählt die Vereinsvertreter für die Liga- und Rundenwettkampfkommision bzw. Kreissportkommision für die nächste Saison. Die Westfalen- und Verbandsligavereine

Luftgewehr werden durch einen gemeinsamen Vereinsvertreter in der WSB Liga- und Rundenwettkampfkommision vertreten.

B 8. Lializenz (Mannschaftslizenz)

B 8.1. Voraussetzungen für die Erteilung der Lializenz sind

- der fristgerechte vollständige Antrag (Meldung) des Vereins auf Zulassung seiner Mannschaft beim jeweiligen Lialeiter einschl. Überweisung der Lializenzgebühr auf das Konto des Veranstalters,
- die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (Tabellenplatz der vergangenen Saison oder Relegationsergebnis),
- Meldung eines ist auch ein Kampfrichter mit mindestens einer Kampfrichter C-Lizenz des Westfälischen Schützenbundes für die Westfalen- und Verbandsligen mit der Mannschaftsmeldung. Dieser Kampfrichter darf pro Ligasaison nur von einem Verein gemeldet werden. Wird kein Kampfrichter gemeldet zahlt der Verein, für die Erteilung der Lializenz, stattdessen eine Geldbuße gemäß B 11 (gilt nicht für den Bogenbereich).
- die Anerkennung der für die Saison geltenden Lialichtlinie.

B 8.2. Beabsichtigt eine Mannschaft ihr Startrecht für die folgende Saison nicht wahrzunehmen, so ist dies dem zuständigen Lialeiter spätestens zwei Wochen nach dem letzten regulären Ligawettkampf (ohne Relegations- oder Finalwettkämpfe) schriftlich zur Kenntnis zu geben. Diese Mannschaft wird als normaler Absteiger gewertet, und die Tabelle der betroffenen Liga wird durch den zuständigen Lialeiter berichtigt.

B 8.3. Mannschaften, die nach Ablauf der in B 8.2 genannten Frist auf ihr Startrecht in der folgenden Saison verzichten, gelten als aufgelöst und zahlen eine Geldbuße gemäß B 11. Die Entscheidung, ob die Tabelle der betroffenen Liga noch berichtigt werden kann, trifft der jeweils zuständige Lialeiter. Ist der Relegationswettkampf für diese Liga zu diesem Zeitpunkt schon durchgeführt, bleiben die sportlich getroffenen Entscheidungen bestehen. Ist es nicht möglich, den freien Platz mit einer anderen Mannschaft zu besetzen, ist die betroffene Liga in der folgenden Saison mit einer Mannschaft weniger besetzt. In dieser Liga gibt es in der nächsten Saison dann keinen direkten Absteiger. Der Verein ist in dieser Liga auch in der nächsten Saison nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für die unteren Untergliederungsligen.

B 8.4. Die Lizenzgebühr wird durch den Veranstalter (WSB-Präsidium bzw. Untergliederungsvorstand) festgelegt.

B 9. Einzellizenz (Ligapass)

B 9.1. Für die Startberechtigung der Schützen in den WSB-Ligawettbewerben stellt der WSB für jede Saison einen Ligapass aus. Die von den Vereinen gemeldeten Schützen müssen Mitglied des Ligavereins sein und einen WSB-Wettkampfpas besitzen oder beantragt haben. Startberechtigt sind Schützen, die in dem Jahr der Ligasaison mindestens der Jugendklasse angehören, bzw. in der Liga Luftgewehr -Auflage- mindestens das 35 Lebensjahr vollendet haben.

Athleten mit russischem oder belarussischem Pass dürfen im WSB-Ligabetrieb starten, wenn sie als Privatperson starten, nicht Mitglied ihrer Nationalmannschaft sind und auf

der Kleidung kein Hinweis auf die Heimatnation (Schrift, Farbe, Emblem) ersichtlich ist. Darüber hinaus dürfen sie in keiner Weise den Krieg in der Ukraine aktiv unterstützen bzw. unterstützt haben. Athleten, die beim russischen oder belarussischen Militär oder deren nationalen Sicherheitsbehörden unter Vertrag stehen, dürfen nicht starten. Die Sportler müssen eine Ehrenerklärung unterschreiben, die vom einsetzenden Verein bestätigt wird.

B 9.1.1 Luftgewehr und Luftpistole

Für jeden Schützen ist das Durchschnittsergebnis der vorangegangenen Saison anzugeben. Bei einem Schützen ohne Ligaergebnis aus der vorangegangenen Saison muss der Verein dessen Ergebnis der höchsten vorangegangenen Meisterschaft der letzten Saison melden. Wird kein Ergebnis gemeldet, so ist dies bei der Beantragung der Einzellizenzen schriftlich zu begründen. Werden für ausländische Schützen, die in der vorangegangenen Saison nicht im Ligasystem des DSB und der Landesverbände eingesetzt wurden, Lizenzen beantragt, so ist der Verein verpflichtet, entsprechende Ergebnisse zur Einreihung in die Setzliste zu melden. (int. Ergebnisse oder Meisterschaftsergebnis zwischen dem 1.8. des Vorjahres bis zum 31.7. des laufenden Jahres. Es zählen Meldeergebnisse von Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Welt-Cups, Grand-Prix und nationalen Meisterschaften auf höchster Ebene. Das letzte Ergebnis vor dem 1.9. des lfd. Sportjahres wird dann zur Setzlistenberechnung herangezogen.

Liegen keine Ligaergebnisse aus den obengenannten Wettkämpfen vor, werden die Schützen an das Ende der Setzliste platziert. Sollten mehrere Schützen ohne Ergebnis zum Einsatz kommen, ist deren Reihenfolge durch den leitenden Kampfrichter auszulösen.

Ist es nicht möglich, aus internationalen oder nationalen Ergebnislisten Ergebnisse in vollen Ringzahlen zu ermitteln, werden von einem 40-Schuss-Ergebnis 18 Ringe und von einem 60-Schuss-Ergebnis 27 Ringe in Abzug gebracht. Die dann noch vorhandenen Dezimalwerte bleiben unberücksichtigt. Ein 60-Schuss-Ergebnis wird auf ein 40-Schuss-Ergebnis umgerechnet.

Mit Unterschrift der Einzellizenz wird die für die laufende Saison geltende Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie anerkannt. In den Ligapass sind alle in der laufenden Ligasaison erzielten Ligaergebnisse der betreffenden Disziplin einzutragen (auch die als Ersatzschütze in der 1. oder 2. Bundesliga erzielten Ergebnisse). Verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen sind die einsetzenden Vereine. Unvollständige oder falsche Eintragungen im Ligapass können mit einem Bußgeld gemäß B 11 geahndet werden und zum Verlust der Startberechtigung des bzw. der betroffenen Schützen (siehe C 3) führen.

B 9.2. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 2,00 Euro je Ligapass (Einzellizenz), bei einer Beantragung nach dem Meldeschluss 10,00 Euro, bei einer Beantragung einer vorläufigen Lizenz am Wettkampftag 20,00 Euro.

B 9.3. Nach Erteilung des Ligapasses und während der für den Ligapass geltenden Saison ist ein Vereinswechsel für Liga-Wettkämpfe nicht mehr möglich.

B 9.4. Der Ligapass berechtigt in der Disziplin LG und LP zur Teilnahme an maximal 9 Ligawettkämpfen und in der Disziplin Bogen zur Teilnahme an 28 Matches. Final- und Re-

legationswettkämpfe zählen nicht. Die Ergebnisse bei Final- und Relegationswettkämpfen werden nicht in den Ligapass eingetragen.

- B 9.5. Nach einem dreimaligen Einsatz eines Schützen in höheren Ligen darf dieser nicht mehr in niedrigeren Ligen starten. Startberechtigt bei Final- und Relegationswettkämpfen sind nur die Schützen, die eine Startberechtigung für die teilnehmenden Mannschaften haben (für den Bogenbereich siehe D 4.7).
- B 9.6. Inhaber einer Einzellizenz des WSB dürfen in der laufenden Ligasaison/im selben Sportjahr für keinen anderen Verein bei Ligawettkämpfen im deutschen Ligasystem in derselben Disziplin starten. Ein Start in einer ausländischen Liga ist nur dann unzulässig, wenn diese Liga zu einer nationalen Meisterschaft führt.
- B 9.7. Die Ligawettkämpfe sind in der Reihenfolge von 1 bis maximal 7 durchnummerieren. Ligaschützen dürfen die Wettkampfnummer 1 in einer Ligasaison nur einmal absolvieren. Dies gilt auch für einen Start in der 1. oder 2. Bundesligamannschaft. Schießt ein Ligaschütze in den WSB-Ligen zweimal oder mehrmals die Wettkampfnummer 1, so ist nur der zuerst geschossene Wettkampf regulär, die späteren Wettkämpfe werden für die Mannschaft, in der der Schütze gestartet ist, mit 0:5 gewertet. Schießt ein Schütze in den WSB-Ligen und in der 1. oder 2. Bundesliga zweimal oder mehrmals die Wettkampfnummer 1, so werden die Wettkämpfe in den WSB-Ligen für die Mannschaft, in der der Schütze gestartet ist, mit 0:5 gewertet. Der Wettkampf bzw. die Wettkämpfe zählen für die Mannschaft als nicht vollzählig angetreten, da der oder die eingesetzten Schützen nicht startberechtigt war. Die Mannschaft bzw. die Mannschaften, in der der Schütze gestartet ist, zahlt bzw. zahlen eine Geldbuße gemäß B 11.
- B 10. Ausländerregelung/SH 1-Schützen
- B 10.1. Jeder Ligaverein kann Lizenzen für Ausländer beantragen. Für ausländische Schützen wird **ab 01. September** keine Lizenz für die kommende Ligasaison erteilt.
- B 10.2. Staatsangehörige aus dem EU-Ausland „EU“ ohne ISSF-Nr., WA-ID-Nr. oder IPC-Nr. sind wie Deutsche zu behandeln, wenn sie bis **zum 31. August** eine unterschriebene Erklärung vorlegen, in der sie sich verpflichten, in den betroffenen Ligajahren nicht an der höchsten nationalen Einzelmeisterschaft ihres Heimatlandes teilgenommen haben oder teilnehmen werden, und zwar in der Disziplin, in dem sie in der Liga starten. Für die Erklärung ist ausschließlich der vom WSB erstellte Vordruck zu verwenden. Der Vordruck kann bei der Geschäftsstelle des WSB, den Veranstaltern oder im Internet unter www.wsb-1861.de angefordert werden.
Die in der SpO aufgenommene Regelung (0.7.4.1), für auf „retired“ gestellte Staatsangehörige aus dem EU-Ausland „EU“ kann für die Ligawettbewerbe angewendet werden.
- B 10.2.1 Wird während des in der Erklärung genannten Zeitraumes (01.03. bis 28.02. des Folgejahres) gegen die Erklärung verstoßen, hat dies zur Folge, dass die Startberechtigung für die WSB-Ligen entfällt. Sollte der Schütze schon in WSB-Ligen gestartet sein, so werden die Wettkämpfe in den WSB-Ligen für die Mannschaft, in der der Schütze gestartet ist, mit 0:5 gewertet. Der Wettkampf bzw. die Wettkämpfe zählen für die

Mannschaft als nicht vollzählig angetreten. Die Mannschaft(en), in der der Schütze gestartet ist, zahlt bzw. zahlen eine Geldbuße gemäß B 11. Sollte der Schütze in mehr als einem Wettkampf einer Liga gestartet sein, so wird der Verstoß gemäß C 3 geahndet. Ein Verstoß gegen die Erklärung liegt auch vor, wenn der Schütze innerhalb des in der Erklärung genannten Zeitraumes eine ISSF-Nummer erhält.

- B 10.3. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft eines die deutsche Staatsbürgerschaft innehabenden Schützen, der Starter als Deutscher im Sinne dieser Richtlinie. Das gilt auch, wenn der Schütze über eine ISSF-Nr., WA-ID-Nr. oder IPC-Nr. eines anderen Landes verfügt.
- B 10.4. Ausländer, die im Besitz einer Startgenehmigung für die Meisterschaften des DSB nach Regel Nr. 0.7.4.1 ff SpO sind und eine Kopie derselben mit dem Lizenzantrag einreichen, unterliegen nicht der Ausländerregelung.
- B 10.5. Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind für alle Liga-Wettkämpfe zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist von Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Schützenbund.
- B 10.6. Alle unter B 10 folgende aufgeführten Nachweise und Erklärungen müssen bei der Beantragung der Einzellizenzen vorgelegt werden. Liegen diese Erklärungen zum Stichtag nicht vor, werden die Schützen als Ausländer geführt bzw. die Schadensklasse SH1 wird nicht anerkannt. Nach dem 31. Juli (bei Liga Luftgewehr-Auflage nach dem 31. Dezember) ist ein Nachreichen der Nachweise und Erklärungen nicht mehr möglich (siehe auch B 4.5.).
- B 11. Sanktionen
Bei Verstößen gegen die WSB Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:
- a. fehlende Einzellizenzen bzw. Identitätsnachweise: je 20,00 Euro (C 4.3)
 - b. fehlende Benennung / Stellung eines Kampfrichters: 100,00 Euro (B 8.1)
 - c. falsche Angaben bei der Beantragung der Einzellizenzen: je Fall 20,00 Euro (B 4.5)
 - d. unvollständige oder falsche Eintragungen im Ligapass: je Fall 20,00 Euro (B 9.1.1)
 - e. unvollzähliges Antreten: 50,00 Euro (C 4.3.1, C 5.2.6, C 5.2.8 und C 5.2.10)
 - f. selbstverschuldetes verspätetes Erscheinen zu einem Wettkampf bzw. verspätete Abgabe der Mannschaftsmeldung: 50,00 Euro (C 5.2.9)
 - g. vorzeitige Abreise, Bildung einer Jury nicht möglich: 50,00 Euro (C 9.3)
 - h. zu späte Abmeldung aus einer Liga: 100,00 Euro (B 8.3)
 - i. Nicht antreten zu einem Ligawettkampf: 100,00 Euro (C 3)
 - j. Nicht oder unvollzähliges Antreten bei einer Relegation: 100,00 Euro (C 6.1)
 - k. sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der SpO oder sonstigen Wettkampfbestimmungen: bis zu 150,00 Euro.
 - l. Durch die WSB Liga- und Rundenwettkampfkommision kann bei schwerwiegenden Verstößen eine Sperre für die laufende und für die folgende Ligasaison verhängt werden.

Die Bußgelder zu den Buchstaben **a, e und f** sind direkt vor Ort in bar zu bezahlen. Ohne Bezahlung des Bußgeldes besteht kein Startrecht. Der Kampfrichter leitet das Bußgeld an den Veranstalter weiter.

Die Bußgelder wegen Verstöße gegen die o.g. anderen Bestimmungen sind spätestens zwei Wochen nach rechtskräftiger Entscheidung, an den jeweiligen Veranstalter zu überweisen. Die Ahndung erfolgt durch den jeweils zuständigen Ligaleiter.

- B 11.1. Dieser Bußgeldkatalog ist für die Westfalen- und Verbandsligen verbindlich. Für die Kreis- und Bezirksligen können die Veranstalter niedrigere Bußgelder festlegen.
- B 11.2. Mannschaften/Vereine und Schützen, die gegen sie verhängte Bußgelder nicht rechtzeitig bezahlen, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Startberechtigung für die laufende Saison bzw. erhalten vor Bezahlung des Bußgeldes keine neue Lizenz.
- B 12. Schiedsgericht
 - B 12.1. Jede Liga- und Rundenwettkampfkommision oder Untergliederungssportkommision richtet ein Schiedsgericht ein, das über eingelegte Einsprüche entscheidet.
 - B 12.2. Das Schiedsgericht der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision setzt sich disziplinbezogen zusammen. Es besteht aus mindestens drei Personen (in der Regel aus dem Vorsitzenden der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision, dem Referenten für das Kampfrichterwesen und dem jeweils betroffenen Ligaleiter). Bei Verhinderung einer oder mehrerer der vorgenannten Personen bestimmt die WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision entsprechende Ersatzmitglieder. Über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte der Untergliederungs- und Rundenwettkampfkommisionen entscheiden die Untergliederungskommisionen in eigener Zuständigkeit.
 - B 12.3. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
 - B 12.4. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte können durch eine schriftliche Umfrage erfolgen. Aus der Umfrage müssen der zur Entscheidung anstehende Sachverhalt, die vorgeschlagene Entscheidung und die Begründung für die Entscheidung ersichtlich sein. Sollte der Sachverhalt es erfordern, können die Schiedsgerichte auch eine mündliche Verhandlung anordnen.
 - B 12.5. Entscheidungen der jeweiligen Schiedsgerichte sind innerhalb von 14 Tagen nach Einspruchseingang zu treffen und zu veröffentlichen.
- B 13. Rechtsweg
 - B 13.1. Vor Beginn der Liga unterrichtet der jeweilige Ligaleiter seine Ligavereine über die Adresse des zuständigen Schiedsgerichts und die Bankverbindung für die Einspruchsgebühr.
 - B 13.2. Einsprüche sind nur dann zulässig, wenn sie schriftlich eingereicht werden, die Einspruchsfrist eingehalten wird und die geforderte Einspruchsgebühr rechtzeitig hinterlegt wird. Einsprüche, die nicht vor Ort bei einem Kampfrichter eingelegt werden, sind

ausschließlich per Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen. Entscheidungen über Einsprüche werden dem benannten Ansprechpartner des Vereins per Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben zugestellt. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung. Bei Ablehnung des Einspruchs verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten des jeweiligen Veranstalters.

- B 13.3. Die Einspruchsgebühren betragen:
- | | |
|---|-------------|
| bei Einsprüchen vor Ort bei einem Kampfrichter bzw. einer Jury: | 30,00 Euro |
| bei Einsprüchen bei einem Untergliederungsschiedsgericht: | 40,00 Euro |
| bei Einsprüchen bei dem WSB-Schiedsgericht: | 75,00 Euro |
| bei Einsprüchen bei dem Präsidium des WSB: | 100,00 Euro |
- und sind innerhalb der Einspruchsfrist zu hinterlegen.
- B 13.4. Einsprüche, die sich gegen die Startberechtigung eines oder mehrerer Schützen richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem der Grund für den Verstoß bekannt wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden. Nach der Siegerehrung der jeweiligen Liga ist ein Einspruch gegen die Startberechtigung eines oder mehrerer Schützen nicht mehr möglich.
- B 13.5. Einsprüche, die den Schießablauf betreffen, sind entsprechend Ziffer 0.13 SpO einzulegen. Diese sind vor Ort durch eine Jury bzw. den Kampfrichter sofort zu entscheiden. Die fällige Einspruchsgebühr (siehe B 13.3) ist sofort bar zu bezahlen.
- B 13.6. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung der Jury bzw. des Kampfrichters richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem die getroffene Entscheidung der Jury bzw. des Kampfrichters dem Beschwerdeführer bekannt gemacht wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden.
- B 13.7. Wenn für Kreis(verbands)-ligen festgelegt wird, dass keine Kampfrichter eingesetzt werden müssen, entscheidet der jeweilige Ligaausschuss über etwaige Streitigkeiten abschließend.
- B 13.8. Einsprüche, die nicht vor Ort entschieden werden können, leitet der Kampfrichter an das zuständige Schiedsgericht weiter. Die fällige Einspruchsgebühr (siehe B 13.3) ist sofort bar zu bezahlen.
- B 13.9. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung des Ligaleiters richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem die Entscheidung des Ligaleiters zugestellt wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden.
- B 13.10. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts einer Bezirks-Liga- und Rundenwettkampfkommision oder einer Kreissportkommission richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem die Entscheidung eines Schiedsgerichts einer Bezirks-Liga- und Rundenwettkampfkommision oder einer Kreissportkommission zugestellt wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden.
- B 13.11. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision richten, sind innerhalb von zehn Werktagen, nachdem

die Entscheidung des Schiedsgerichts der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommis-
sion zugestellt wurde, an das Präsidium des WSB abzusenden.

Das Präsidium des WSB entscheidet über diese Einsprüche endgültig.

- B 13.12. Der Nachweis über die rechtzeitige Absendung des Einspruchs ist mit dem Einlieferungsbeleg bei Bedarf zu führen.
- B 13.13. Zur besseren Transparenz wird der Ligaleiter alle teilnehmenden Mannschaften seiner Liga über eingelegte Einsprüche und die erfolgten Entscheidungen informieren.
- B 14. Werbung und Sponsoring
- B 14.1. Die Gestaltung der Werbung bei Ligakämpfen (Hallen- und Bandenwerbung) bleibt dem jeweils ausrichtenden Verein überlassen.
- B 14.2. Die Werbung auf Ausrüstung und Bekleidung der Schützen regelt der teilnehmende Verein in eigener Verantwortung. Eine Beschränkung hinsichtlich der Größe besteht nicht.
- B 14.3. Vorstehende Regelungen gelten nur für Ligawettkämpfe.

C Bestimmungen für Ligawettkämpfe LG/LP

- C 1. Ligaaufbau
- C 1.1. In den Disziplin LG besteht der Ligaaufbau aus der Westfalenliga, der Verbands-, den Bezirks- und den Kreisligen.
- C 1.2. In der Disziplin LP besteht der Ligaaufbau aus der Westfalenliga, den Bezirks- und den Kreisligen.
- C 1.3. Jede Liga soll aus 8 Vereinsmannschaften bestehen.
Die Gruppenzusammenstellung erfolgt durch den Ligaleiter bzw. durch Auslosung.
Abweichungen hiervon sind in den Bezirks- und Kreisligen zulässig.
- C 1.4. Eine durch die Größe der Liga notwendige Abweichung regelt die Ligatagung des Veranstalters.
- C 1.5. In den Westfalen-, Verbands- und Bezirksligen kann nur eine Mannschaft eines Vereines starten. Ausnahmen sind in den Bezirksklassen möglich, wenn Kreisklassen nicht bestehen (max. 2 Mannschaften pro Verein).
- C 1.6. Wenn in einer Bezirks- oder Kreisliga mehr als eine Mannschaft eines Vereins startet, müssen diese Mannschaften im ersten Wettkampf gegeneinander antreten. Liga-

schützen eines Vereins dürfen zweimal für beide Mannschaften in der gleichen Liga starten, jedoch darf jeder Wettkampf in der betreffenden Liga nur einmal geschossen werden.

- C 1.7. Zwei oder auch mehrere Kreise eines Bezirks können im Bedarfsfall eine gemeinsame Kreisliga bilden. Diese Sieger sind Mannschaftsmeister Kreisliga.
- C 2. Mannschaftszusammensetzung
Jede Mannschaft besteht aus 5 Einzelschützen. In jedem Ligawettkampf darf jeweils nur ein Ausländer je Mannschaft eingesetzt werden. Die Regeln 0.7.2.1 und 0.7.4.1 SpO gelten entsprechend.
- C 2.1. Stammschützen der 1. und 2. Bundesliga dürfen in WSB-Ligawettkämpfen in der laufenden Saison nicht eingesetzt werden.
Die im ersten Bundesligawettkampf benannten Stammschützen dürfen in WSB-Ligawettkämpfen auch dann nicht eingesetzt werden, wenn WSB-Ligawettkämpfe vor Beginn der 1. und 2. Bundesliga stattfinden. Wird dagegen verstoßen, werden die betreffenden WSB-Ligawettkämpfe als verloren gewertet (siehe C 3 und C 5.2.8).
- C 2.2. Im ersten Wettkampf einer Liga müssen mindestens 5 Stammschützen benannt werden (höchstens ein Ausländer). Der Verein muss beim ersten Wettkampf in einer Liga die Ligapässe der 5 Stammschützen und eventueller Ersatzschützen dem Kampfrichter mit der Mannschaftsmeldung vorlegen. Der Kampfrichter tätigt die entsprechenden Eintragungen im Ligapass und vermerkt zusätzlich auf dem Wettkampfprotokoll, wer Stammschütze bzw. Ersatzschütze ist. Wird dies versäumt, sind die im ersten Ligawettkampf gestarteten Schützen Stammschützen. Diese Stammschützen müssen in der laufenden Saison mindestens in einem Ligawettkampf der Liga zum Einsatz kommen, in der sie als Stammschützen gemeldet sind. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, wird der Verein für jeden Verstoß mit dem Abzug von 2 Mannschaftspunkten und 5 Einzelpunkten bestraft. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das jeweilige zuständige Schiedsgericht. Der Antrag ist sofort nach Kenntnis der Umstände innerhalb von 3 Werktagen an den zuständigen Ligaleiter zu richten.
- C 2.3. Stammschützen einer höheren WSB-Liga dürfen in einer tieferen WSB-Liga auch dann nicht eingesetzt werden, wenn Wettkämpfe der tieferen WSB-Liga vor Beginn der höheren WSB-Liga stattfinden. Wird dagegen verstoßen, werden die Begegnungen der tieferen WSB-Liga als verloren gewertet (siehe C 3 und C 5.2.8).
- C 2.4. Stammschützen werden jeweils für eine Liga gemeldet, nicht für einzelne Mannschaften. Bei zwei Mannschaften eines Vereins in einer Liga ist C 1.6 zu beachten.
- C 3. Sperren
Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht oder bei 2 Wettkämpfen nur unvollständig an, so wird sie für die weiteren Wettkämpfe der laufenden Saison gesperrt.
Eine Mannschaft, die nicht mit mindestens 3 Schützen antritt, gilt als nicht angetreten. Die nicht angetretene Mannschaft zahlt eine Geldbuße gemäß B 11. Tritt eine Mannschaft in zwei oder mehr Ligawettkämpfen mit nicht startberechtigten Schützen an, so wird sie für die weiteren Wettkämpfe der laufenden Saison gesperrt. Die bisher erzielten Mannschafts- und Einzelpunkte werden aus der Wertung genommen. Die

bisher geschossenen Ergebnisse behalten ihre Gültigkeit. Die Mannschaft wird als Absteiger gewertet. Der Verein ist auch in der nächsten Saison in der betreffenden Liga nicht startberechtigt.

C 4. Mannschaftsaufstellung

C 4.1. Die 5 Schützen jeder Mannschaft werden gesetzt:

- für ihren 1. Wettkampf nach dem Meldeergebnis.
- bei den folgenden Wettkämpfen erfolgt die Aufstellung der Schützen nach dem Durchschnittsergebnis aller geschossenen Wettkämpfe. Die Rundung erfolgt nach der 2. Stelle hinter dem Komma.
- Ist das Durchschnittsergebnis mehrerer Schützen gleich, ist die Reihenfolge der Schützen durch den Kampfrichter auszulosen.
- Abgebrochene Wettkämpfe haben keinen Einfluss auf die Setzliste. Im Ligapass des Schützen wird der Wettkampf wie folgt eingetragen: Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung „Wettkampf abgebrochen“. Das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt bestehen.

C 4.2. Maßgeblich für die Reihenfolge der Schützen sind ausschließlich die Eintragungen im Ligapass. Die WSB-Ligaverwaltung dient lediglich der allgemeinen Information.

C 4.3. Dem Kampfrichter ist von jedem startenden Schützen der Ligapass und auf Verlangen ein Identitätsnachweis (Lichtbildausweis) vorzulegen. Für jeden fehlenden Ligapass bzw. fehlenden Identitätsnachweis zahlt die betroffene Mannschaft eine Geldbuße gemäß B 11.

C 4.3.1 Kann bis zum Wettkampfe ein Identitätsnachweis nicht vorgelegt werden, so ist dem Kampfrichter innerhalb von drei Werktagen der Identitätsnachweis vorzulegen bzw. eine Kopie zuzusenden. Der Kampfrichter vermerkt dies auf dem Wettkampfprotokoll und unterrichtet den zuständigen Ligaleiter, ob der Identitätsnachweis innerhalb der vorgenannten Frist vorgelegt bzw. zugesendet wurde. Wird dies versäumt gilt der Schütze als nicht startberechtigt. Die Mannschaft verliert diesen Wettkampf mit 0:5 Einzelpunkten. Der Wettkampf wird für die Mannschaft als unvollzählig angetreten gewertet. Die Mannschaft zahlt eine Geldbuße gemäß B 11.

C 4.4. Können nicht für alle Schützen die Ligapässe vorgelegt werden, ist die betroffene Mannschaft für die richtige Reihenfolge der Schützen verantwortlich. Der Kampfrichter vermerkt dies auf dem Wettkampfprotokoll. Der zuständige Ligaleiter überprüft die Aufstellung. Stellt sich heraus, dass die Reihenfolge der Schützen falsch war, so verliert die betroffene Mannschaft den Wettkampf mit 0:5.

C 5. Wettkampfprogramm und Wertung

C 5.1. Es erfolgt nur eine Mannschaftswertung.

C 5.2. Luftgewehr und Luftpistole

- C 5.2.1 Die Mannschaftsmeldung muss dem Kampfrichter spätestens 30 Minuten vor Beginn der Vorbereitungs- und Probezeit vorliegen.
- C 5.2.2 Innerhalb der Standbelegungszeit von 15 Minuten, darf der Schütze die Waffe auspacken und Trockenanschlüsse durchführen. Innerhalb der Vorbereitungszeit von 15 Minuten dürfen Probeschüsse abgegeben werden. Anschließend werden 40 Wettkampfschüsse innerhalb von 50 Minuten bei elektronischen Anlagen, innerhalb von 60 Minuten auf Papierscheiben mit gemeinsamem Start abgegeben. Anschlag nach SpO Regel 1.1.2 für LG bzw. Regel 2.1 für LP. SH1 klassifizierte Schützen sind von o.g. Regeln 1.1.2 und 2.1 Satz 1 ausgenommen.
Zu Beginn der Vorbereitungs- und Probeschießzeit müssen sich die Schützen im Schützenstandbereich aufhalten. Nach Beendigung seines Wettkampfes hat der Schütze den Stand sofort zu verlassen. Die Waffen und Ausrüstung dürfen erst nach Wettkampfende eingepackt werden.
- C 5.2.2.1. Vergessene oder nicht abgegebene Schüsse
Abweichend von Regel 0.11.5.2 der SpO dürfen vergessene oder nicht abgegebene Schüsse, in **Ligawettkämpfen des WSB**, nachgeholt werden. Wenn nach Ablage einer Zehnerserie festgestellt wird, dass ein Schütze einen oder mehrere Schuss/Schüsse vergessen oder nicht abgegeben hat, ist dem Schützen sofort der Scheibenstreifen bzw. die Scheibe(n) zurückzugeben. Der Schütze hat den oder die vergessenen bzw. nicht abgegebenen Schuss/Schüsse **unmittelbar nachzuholen**. Eine Zeitgutschrift oder zusätzliche Probeschüsse werden für das Nachholen der Schüsse nicht gewährt.
- C 5.2.3 Können aufgrund der Standkapazität nicht alle fünf Wettkampfpaarungen zur selben Zeit starten, so startet Paarung 5 vor Paarung 4 usw. Von dieser Reihenfolge kann abgewichen werden, wenn sich die beiden Mannschaftsführer auf eine abweichende Startreihenfolge einigen.
- C 5.2.4 Für jeden gewonnenen Einzelkampf gibt es einen Einzelpunkt; also z.B. 5:0, 4:1, 3:2. Ergebnisgleichheit der Paarungen wird durch Stechen entschieden, so dass es immer einen Sieger gibt. In Finalwettkämpfen wird ein Stechen nur dann durchgeführt, wenn es zur Ermittlung eines Mannschaftsiesers notwendig ist. Alle Schützen müssen vor dem Aufruf zum Stechen den Schützenstand verlassen. Jede Stechpaarung erhält 2 Minuten Vorbereitungszeit, in dieser Vorbereitungszeit dürfen nur Trockenschüsse abgegeben werden, und danach für jeden angesagten Stechschuss 50 Sekunden Wettkampfzeit. Das Stechen ist entschieden, sobald keine Ringgleichheit mehr besteht. Bei den Stechschüssen 1 bis 3 erfolgt die Wertung mit voller Ringwertung, ab dem 4. Schuss mit 10tel-Ringwertung. Das Stechen findet unmittelbar nach dem Wettkampfende des letzten Schützen statt; bei mehreren Durchgängen aufgrund geringer Standkapazität jeweils am Ende des betreffenden Durchganges. Die Paarung 5 schießt vor der Paarung 4 usw. Für jeden gewonnenen Mannschaftskampf gibt es zwei Mannschaftspunkte. Des Weiteren finden die Finalregeln der SpO Anwendung. Trockenschüsse nach dem Kommando „Start“ für den Stechschuss, sowie Probeschüsse während der Vorbereitungszeit werden mit je 2 Ringen Abzug bestraft.
- C 5.2.5 Sortierkriterien der Tabelle sind:
1. Summe der Mannschaftspunkte
2. Summe der Einzelpunkte

3. Direkter Vergleich der punktgleichen Mannschaften
4. Bei weiterer Gleichheit entscheidet die Anzahl der gewonnen Punkte alle Wettkämpfe einer Mannschaft an Pos. 1, 2 usw.
5. Bei weiterer Gleichheit entscheidet der Mannschaftsringdurchschnitt.
6. Losentscheid

- C 5.2.6 Tritt eine Mannschaft unvollzählig an oder hält sich ein Schütze zu Beginn der Vorbereitungs- und Probezeit nicht im Schützenbereich auf, verliert seine Mannschaft den Wettkampf mit 2:3 Einzelpunkten. Die gegnerische Mannschaft gewinnt den Wettkampf mit 3:2 Einzelpunkten, sofern sie nicht auf eine Durchführung der angetretenen Paarungen besteht. Dann wird der Wettkampf nach dem Wettkampfausgang der Paarungen gewertet. Die verbleibenden Paarungen werden von Position 1 abwärts durchgeführt. Die unvollzählig angetretene Paarung (Paarung 5) wird zugunsten der vollzählig angetretenen Mannschaft gewertet. Die unvollzählig angetretene Mannschaft zahlt eine Geldbuße gemäß B 11. Die Einzelergebnisse der ausgetragenen Paarungen werden in die Ligapässe eingetragen.
- C 5.2.6.1. Die vollzählig angetretene Mannschaft besteht auf die Durchführung des Wettkampfes. Auf dem Wettkampfprotokoll werden die Namen der unvollzählig angetretenen Mannschaft (mindestens drei) und die fünf Namen der vollzählig angetretenen Mannschaft eingetragen. Die erzielten Ergebnisse der vollständigen Paarungen werden im Wettkampfprotokoll und im Ligapass eingetragen. Sofern der oder die Schützen der vollzählig angetretenen Mannschaft, die keinen Gegner haben, ebenfalls einen Wettkampf absolvieren wird deren Ergebnis weder auf dem Wettkampfprotokoll noch im Ligapass eingetragen. Bei diesen Schützen wird folgendes im Ligapass eingetragen (Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung: Gegner unvollzählig angetreten), das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt unverändert.
- C 5.2.6.2. Die vollzählig angetretene Mannschaft verzichtet auf die Durchführung des Wettkampfes. Auf dem Wettkampfprotokoll werden die Namen der unvollzählig angetretenen Mannschaft (mindestens drei) und die fünf Namen der vollzählig angetretenen Mannschaft eingetragen. Der Wettkampf wird 3:2 für die vollzählig angetretene Mannschaft gewertet. In den Ligapässen der auf dem Wettkampfprotokoll angegebenen Schützen wird der Wettkampf wie folgt eingetragen (Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung: unvollzählig angetreten bzw. Gegner unvollzählig angetreten). Das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt unverändert.
- C 5.2.7 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellungen/Setzliste können nur bis zum Wettkampfbeginn eingelegt werden.
- C 5.2.8 Wird festgestellt, dass ein Schütze für einen Wettkampf in einer Liga keine Startberechtigung hatte, so verliert die Mannschaft diesen Wettkampf mit 0:5 Einzelpunkten und zahlt eine Geldbuße gemäß B 11. Der Wettkampf wird für die Mannschaft als unvollzählig angetreten gewertet. Wird festgestellt, dass ein Schütze für mehr als einen Wettkampf in einer Liga keine Startberechtigung hatte, so wird der Verstoß gemäß C 3. geahndet.
- C 5.2.9 Erscheint eine Mannschaft selbstverschuldet zu spät zu einem Wettkampf bzw. die Mannschaftsmeldung wird zu spät abgegeben, so verliert die betroffene Mannschaft

den Wettkampf mit 0:5 und zahlt eine Geldbuße gemäß B 11. Auf dem Wettkampfprotokoll sind die fünf Namen der ordnungsgemäß gemeldeten Mannschaft einzutragen. In den Ligapässen der auf dem Wettkampfprotokoll angegebenen Schützen wird der Wettkampf wie folgt eingetragen (Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung: „Gegner nicht angetreten“. Das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt unverändert. Auf dem Wettkampfprotokoll ist zu vermerken, ob die verspätete Mannschaft vollzählig erschienen ist.

C 5.2.10 Treten beide Mannschaften unvollzählig an, so ist der Wettkampf durch den zuständigen Ligaleiter neu anzusetzen. Treten beide Mannschaften erneut unvollzählig an so wird der Wettkampf für beide Mannschaften mit 0:5 gewertet. Beide Mannschaften zahlen eine Geldbuße gemäß B 11.

C 5.2.11

C 6. Auf-, und Abstieg und Relegationswettkämpfe in den Disziplinen LG/LP

C 6.1. Für alle Ligen gilt:

- Es steigen grundsätzlich so viele Mannschaften auf, wie zur Bildung einer vollzähligen Liga notwendig sind.
- Die Mannschaft auf dem letzten Platz steigt ab.
- Die Mannschaft auf dem vorletzten Platz nimmt an einem Relegationswettkampf teil.
- Ob noch weitere Mannschaften an einem Relegationswettkampf teilnehmen, ergibt sich durch den Auf- bzw. Abstieg der nächsthöheren Liga.
- Bei Ringgleichheit der Mannschaften nach dem Relegationswettkampf ist zunächst das höhere Ergebnis des letzten (zweiten) Wettkampfes maßgebend. Sollte dies gleich sein, wird zur Ermittlung der Platzierung nach der SpO entschieden, und zwar beginnend mit der letzten 10er Serie des letzten 40 bzw. 30 Schuss Programms. Es wird immer die Summe aller fünf Schützen miteinander verglichen.
- Mannschaften, die vom Ligaleiter für eine Relegation gemeldet werden und die nicht oder unvollzählig zur Relegation antreten, zahlen ein Bußgeld gemäß B 11.
- Ein Schütze darf nur an einem Aufstiegswettkampf der jeweiligen Disziplin teilnehmen.

Aufstieg in die 2. Bundesliga LG und LP

Der Aufstieg in die 2. Bundesliga wird durch das Bundesligastatut geregelt. Die zwei besten Mannschaften der Westfalenliga nehmen am Relegationswettkampf teil. Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der 2. Bundesliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach, bis höchstens Platz 5. Der Verzicht zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf ist dem Westfalenligaleiter schriftlich bis zum vorletzten Wettkampftag anzuzeigen.

C 6.2. Aufstieg in die Westfalenliga LG

Platz 1 der Verbandsliga LG steigt direkt in die Westfalenliga LG auf. Platz 7 der Westfalenliga LG schießt mit Platz 2 der Verbandsliga LG einen aus zwei 40 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf.

Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Westfalenliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Der Verzicht auf den Aufstieg bzw. zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf ist dem Verbandsligaleiter schriftlich bis zum vorletzten Wettkampftag anzuzeigen.

Ausrichter dieser Relegation ist einer der beteiligten Vereine. Jeder Relegations-teilnehmer kann zur Ausrichtung der Relegation verpflichtet werden.

C 6.3. Aufstieg in die Westfalenliga LP

Platz 7 der Westfalenliga schießt mit den 7 Bezirksligasiegern einen aus zwei 40 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf.

Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Westfalenliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Für die rechtzeitige Meldung (Meldeschluss wird durch den Westfalenligaleiter festgelegt) der Teilnehmer aus den Bezirken sind die Bezirksligaleiter verantwortlich. Regelungen über den Verzicht zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf treffen die Bezirke in eigener Zuständigkeit.

C 6.4. Aufstieg in die Verbandsliga LG

Platz 7 der Verbandsliga LG schießt mit den Bezirksligasiegern LG einen aus zwei 40 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf. Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Verbandsliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.

Für die rechtzeitige Meldung (Meldeschluss wird durch den Verbandsligaleiter festgelegt) der Teilnehmer aus den Bezirken sind die Bezirksligaleiter verantwortlich. Regelungen über den Verzicht zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf treffen die Bezirke in eigener Zuständigkeit.

C 6.5.

C 6.6. Aufstieg in die Bezirksliga LG, LP

Der Vorletzte der Bezirksliga schießt mit den Kreisligasiegern einen aus zwei 40 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf.

Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Bezirksliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Für die rechtzeitige Meldung (Meldeschluss wird durch den Bezirksligaleiter festgelegt) der Teilnehmer aus den Kreisen sind die Kreisligaleiter verantwortlich. Regelungen über den Verzicht zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf treffen die Kreise in eigener Zuständigkeit.

C 7. Anforderung an die Wettkampfstätte / die Vereine

In der Westfalenliga LG, der Westfalenliga LP und der Verbandsliga LG müssen mindestens 10, in den übrigen Ligen, 6 nebeneinander liegende Stände (Scheibenzuganlagen oder elektronische Stände) vorhanden sein. Es muss sich um einen geschlossenen und beheizten Stand handeln.

Geschossen wird bei LG auf 10er-Streifen und bei LP auf Scheiben (je Spiegel bzw.

Scheibe 1 Schuss), sofern keine Stände mit elektronischer Auswertung vorhanden sind. Für die Auswertung der Streifen und Scheiben muss ein elektronisches Auswertegerät (Ringlesemaschine) vorhanden sein. Es dürfen nur vom DSB oder WSB zugelassene Scheiben/Streifen verwendet werden.

C 8. Schießleiter, Aufsichten und Wettkampfhelfer

Der Wettkampfausrichter (Gastgeber) stellt den Schießleiter und die für den ordentlichen Ablauf notwendigen Aufsichten und Helfer. Der Wettkampfausrichter (Gastgeber) sorgt für die sofortige Meldung der Wettkampfergebnisse und die Weiterleitung des Wettkampfberichtes an den Ligaleiter. Der Schießleiter tätigt alle offiziellen Ansa-gen: Beginn Vorbereitungs- und Probezeit, Restzeit Vorbereitungs- und Probezeit (letzte Minute), Start Wertung, Restzeit Wertung (die letzten 10 und 5 Minuten), Schießzeitende und Stechschießen mit Ablauf entsprechend. C 5.2.4. Er überwacht den Schießablauf und die Schützen. Er diszipliniert auch das Publikum. Der Schießleiter ahndet Unsportlichkeiten und Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen bzw. die SpO entsprechend Nr. 0.9.8 der SpO mit einer Verwarnung (durch das Zeigen der gelben Karte).

C 9. Kampfrichter

C 9.1. Der ausrichtende Verein bestimmt für den Ligawettkampf einen Kampfrichter, der möglichst in der Nähe des Wettkampfortes wohnt, aber kein Mitglied in den am Wettkampf teilnehmenden Vereinen sein darf. Der Kampfrichter ist den Gästen mit der Einladung, spätestens 14 Tage vor dem Wettkampf, zu benennen. Wenn alle an dem Wettkampf teilnehmenden Mannschaften einverstanden sind, kann der Kampfrichter auch Mitglied einer der teilnehmenden Mannschaften sein. Der Kampfrichter darf aber nicht gleichzeitig die Position des Schießleiters bekleiden oder ein am Wettkampf teilnehmender Schütze sein. Der Ligaleiter kann in Abweichung von vorstehender Regelung, einen Kampfrichter bestimmen. Diese Entscheidung des Ligaleiters ist endgültig.

Der Kampfrichter ist gegenüber dem örtlichen Veranstalter und der örtlichen Schießleitung weisungsbefugt, kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der Wettkampfstätte und überwacht die Durchführung der Wettkämpfe. Sollte er Verstöße oder Mängel feststellen, so wird der betreffende Ligawettkampf durchgeführt, es sei denn, dass sicherheitsrelevante Verstöße oder Mängel nicht innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten abgestellt werden können.

Er ist für die Erstellung des Wettkampfberichtes verantwortlich. **In dem Wettkampfbericht ist jede Unregelmäßigkeit einzutragen.** Der Kampfrichter ahndet Unsportlichkeiten und Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen bzw. die SpO entsprechend Nr. 0.9.8 der SpO mit

C 9.1.1 Abzug von 2 Ringen (durch Zeigen der grünen Karte)

C 9.1.2 Disqualifikation (durch das Zeigen der roten Karte)

Für den Fall der Disqualifikation eines Schützen wird sein Ergebnis mit 0 bewertet. Der Gegnerische Schütze erhält den Einzelpunkt zugesprochen. Die restlichen errungenen Einzelpunkte bleiben erhalten. In dem Ligapass des disqualifizierten Schützen wird der Wettkampf wie folgt eingetragen: Ligaabkürzung, Wettkampfnummer und die Bemerkung „Disqualifiziert“ oder „DISQ“. Das bisher erzielte Durchschnittsergeb-

nis bleibt unverändert.

- C 9.2. Jeder am Wettkampf beteiligte Verein stellt eine Person zur Unterstützung des Kampfrichters während der gesamten Veranstaltung. Eine nationale Kampfrichterlizenz ist hierfür zunächst nicht erforderlich. Sie führen die Waffen- und Bekleidungskontrolle durch.
- C 9.3. Wird vor Ort Einspruch eingelegt, bildet der Kampfrichter mit den zwei Personen der nicht am Einspruch beteiligten Vereine eine Jury. Kann die Jury nicht zusammentreten, weil Vereine vor Ende der Wettkämpfe abgereist sind, werden diese mit einer Geldbuße gemäß B 11 bestraft. Ist die Bildung einer Jury vor Ort nicht möglich, entscheidet der Kampfrichter über den Einspruch.
- C 9.4. Der gastgebende Verein übernimmt die Reisekosten für den Kampfrichter. Es sind zu zahlen 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und ein Tagegeld von 30,00 Euro bei einer Abwesenheit vom Wohnsitz von mehr als 8 Stunden bzw. 10,00 Euro bei einer Abwesenheit vom Wohnsitz von mehr als 4 Stunden.
- C 9.5. **Regelung für den Übergang des Ligasystems für Luftgewehr ab der Saison 2027/2028**
Zunächst nur für die Saison 2026/2027 gilt ergänzend zu dieser Richtlinie die Anlage „Regelung für den Übergang des Ligasystems für Luftgewehr ab der Saison 2027/2028“.

D Bestimmungen für Ligawettkämpfe Bogen

D 1. Ligaaufbau

D 1.1. In der Liga Bogen Halle (Recurve und Compound) besteht der Ligaaufbau aus der Westfalenliga, der Verbandsoberriga und der Verbandsliga.

D 1.2. Jede Liga soll aus 8 Mannschaften bestehen.
Abweichend hiervon besteht die Verbandsliga aus 16 Mannschaften, (2 Gruppen mit je 8 Mannschaften). Die Gruppenzusammenstellung erfolgt durch den Ligaleiter bzw. durch Auslosung.

D 2. Mannschaftszusammensetzung, Setzlisten und Kosten

D 2.1. Mannschaftstärke, Austausch von Schützen

Zu einem Ligawettkampf können 8 Schützen gemeldet werden. Eine Mannschaft besteht aus drei Einzelschützen. In jedem Ligawettkampf darf jeweils nur ein Ausländer je Mannschaft eingesetzt werden. Die Regeln 0.7.2.1.2 und 0.7.5.1.3.8 SpO gelten entsprechend.

Es werden nur vollzählige Mannschaften gewertet. Ein Austausch der Schützen ist von Match zu Match erlaubt. Voraussetzung dafür ist, dass alle eingesetzten Schützen eine Lizenz des WSB besitzen oder beantragt haben und der Wechsel im Meldezettel eingetragen wurde. Die vorläufige Lizenz / Lizenzantrag (ein Exemplar) ist innerhalb einer Woche nach dem Wettkampf von dem beantragenden Verein an die Geschäftsstelle des WSB zu senden. Der Verein hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass beim nächsten Wettkampf, an dem der Schütze teilnimmt, der Ligapass vorliegt.

D 2.2. Startberechtigung

Startberechtigt sind die Wettkampfklassen Jugend m/w und älter. **Maßgeblich für die Startberechtigung in der gesamten Saison ist die Wettkampfklasse des Sportjahres, in dem die Ligasaison planmäßig endet.**

D 2.3. Setzliste der Mannschaft

Die Mannschaften der Liga werden vor dem ersten Wettkampf nach ihrer erreichten Match- und Satzpunktdifferenz der abgelaufenen Saison gesetzt.

D 2.4. Aktuelle Rangliste

Für die weiteren Wettkampftage 2,3 und 4 ist die aktuelle Rangliste für das Setzen maßgebend.

D 2.5. Kostenbeteiligung der Mannschaften

Die Ligavereine beteiligen sich mit 35,00 Euro pro Wettkampftag an den Kosten. Der Betrag ist gegen Quittung an den Veranstalter zu zahlen.

D 2.6. Setzliste von Match zu Match

Setzliste der Mannschaften für die an jeden Wettkampf stattfindenden 7 Matches.

	Scheibe 1/2	Scheibe 3/4	Scheibe 5/6	Scheibe 7/8
1. Match	5<>4	2<>7	1<>8	3<>6
2. Match	3<>5	8<>4	7<>1	6<>2
3. Match	4<>7	1<>6	2<>5	8<>3
4. Match	8<>2	7<>3	6<>4	1<>5
5. Match	7<>6	5<>8	3<>2	4<>1
6. Match	1<>3	4<>2	8<>6	5<>7
7. Match	2<>1	6<>5	4<>3	7<>8

D 2.7. Unrechtmäßiger Start, Disqualifikation

Bei unrechtmäßigem Start erfolgt eine Disqualifikation für den Rest der Saison des oder der betreffenden Schützen.

D 3. Wertung

D 3.1. Führung der Tabelle

Die Führung der Tabelle obliegt dem Ligaleiter.

D 3.2. Mannschaftswertung

In der Tabelle erfolgt nur eine Mannschaftswertung

Für jedes gewonnene Match bekommt die Siegermannschaft 2 Punkte.

Bei Ergebnisgleichheit (Satzpunkte 5:5) erhält jede Mannschaft einen Punkt.

D 3.3. Sortierkriterien der Tabelle

a) Erstes Kriterium ist die Summe der Matchpunkte.

b) Bei Gleichheit der Matchpunkte wird nach den Satzpunkten der Mannschaften sortiert. Beispiel: Gewonnen 6:2 = + 4 Satzpunkte. Verloren 2:6 = - 4 Satzpunkte.

c) Bei Gleichheit der Matchpunkte und der Satzpunkte der Mannschaften entscheidet der direkte Vergleich der ergebnisgleichen Mannschaften am aktuellen Wettkampftag über die Platzierung. Tritt diese Situation am vierten Wettkampftag auf, müssen alle vier Begegnungen der Mannschaften herangezogen werden.

d) Stechen für Mannschaften entsprechend den WA- Regeln.

D 3.4. Keine vollzählige Mannschaft

Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollzählig an erhält diese keine Wertung gutgeschrieben. Das Match wird für die vollzählig angetretene Mannschaft mit 2:0 Matchpunkten und 6:0 Satzpunkten gewertet.

Eine Mannschaft gilt auch dann als unvollzählig, wenn sie mit nicht startberechtigten Schützen angetreten ist.

- D 3.5. Match, Zeit
Ein Match besteht aus bis zu 5 Sätzen mit je 6 Pfeilen (jeweils 2 pro Wettkämpfer). Diese müssen in 2 Minuten je Satz auf zwei senkrecht angeordneten Dreifachauflagen geschossen werden. Das Match endet, sobald eine Mannschaft 6 Satzpunkte erreicht hat.
- D 3.6. Anzahl der Matches
Jede Mannschaft bestreitet bei einem Wettkampf 7 Matches, jedoch ohne KO-System.
Es schießt jede Mannschaft gegen jede Mannschaft ein Match.
- D 3.7. Reihenfolge des Schießens der Mannschaft
Jedes Mannschaftsmitglied schießt je einen Pfeil auf das Scheibenbild seiner Wahl. Die drei Mitglieder einer Mannschaft schießen in beliebiger Reihenfolge je 2 Pfeile.
- D 4. Veranstaltungsorganisation
- D 4.1. Zeitplan Westfalen-, Verbandsob- und Verbandsliga
Ist ein Verein Ausrichter für mehrere Ligen kommen unterschiedliche Anfangszeiten zum Tragen.
Samstag: 09:00 Uhr Anmeldung
09:30 Uhr Einschießen
10:00 Uhr Wettkampfbeginn 1. Match
Samstag: 13.30 Uhr Anmeldung
14:00 Uhr Einschießen
14:30 Wettkampfbeginn 1. Match
Die höhere Wettkampfklasse sollte immer nachmittags durchgeführt werden.
Eine Wettkampfpause findet nach dem 4. Match statt, bei Liegen mit 6 Mannschaften nach dem 3. Match. Der leitende Kampfrichter legt mit dem ausrichtenden Verein die Länge der Pause fest. Sie sollte 20 Minuten nicht überschreiten.
- D 4.2. Spätere Anfangszeiten
Einen späteren Wettkampfbeginn (max. 30 min) kann der leitende Kampfrichter genehmigen. Sofern Kontakt mit (einer) noch nicht anwesenden Mannschaft(en) besteht, kann der Wettkampf um weitere 30 Minuten (d.h. insgesamt maximal 60 Minuten) verspätet begonnen werden, wenn der Ausrichter und die Mehrheit der anwesenden Mannschaftsführer einverstanden sind.
Die Abstimmung der Mannschaften muss auf dem Wettkampfbericht namentlich festgehalten werden. Besteht bei der Abstimmung eine Pattsituation, hat der Kampfrichter die entscheidende Stimme. Der ausrichtende Verein hat ein Vetorecht. Muss die Halle zu einer Zeit geräumt werden, die eine weitere Verlängerung der Wartezeit nicht zulässt, kann eine Abstimmung zur weiteren Verlängerung der Wartezeit nicht durchgeführt werden.
- D 4.3. Eine Mannschaft tritt nicht rechtzeitig an
Tritt eine Mannschaft nicht rechtzeitig an, verliert sie die Paarung mit 0:2 Matchpunkten und bekommt 0:6 Satzpunkte. Die angetretene Mannschaft schießt allein.

- D 4.4. Abgabe der Mannschaftsmeldung
Der Schütze übergibt bei der Anmeldung dem Wettkampfbüro seine Einzellizenz. Am 1. Wettkampftag bekommt der Schütze seine Startnummer ausgehändigt, die er bis zum Ablauf der Saison behält. Die Startnummer eines Schützen hat keinen Einfluss auf die Reihenfolge seines Schießens in der Mannschaft.
- D 4.5. Antrag auf eine zusätzliche Einzellizenz
Mit dem Ausfüllen eines Antrages auf Erteilung zusätzlicher Einzellizenzen können weitere Schützen eingesetzt werden. Diese werden auf der Mannschaftskarte unter dem letzten lizenzierten Schützen eingetragen.
- D 4.6. Eintragung im Meldezettel
Die drei Mannschaftsschützen müssen vor Matchbeginn im Meldezettel eingetragen sein, und der Meldezettel muss beim leitenden Kampfrichter abgegeben werden.
- D 4.7. Einsatz von Schützen
Schützen können an jedem der 4 Wettkampftage (auch terminlich verschoben) nur in einer Liga starten. Nach zweimaligem Einsatz (Wettkampftage) in einer höherwertigen Liga verliert ein Schütze die Startberechtigung für die niedrigeren Ligen. Das gilt auch für die Aufstiegskämpfe. Beim Verstoß gegen diese Regelung werden die Einsätze in den unteren Ligen, in denen der Schütze zum Einsatz kam, gestrichen und die Matches als verloren gewertet.
- D 5. Auf- und Abstieg und Relegationswettkämpfe
Es steigen grundsätzlich so viele Mannschaften auf, wie zur Bildung einer vollständigen Liga notwendig sind. Scheidet ein Verein im Laufe der Saison aus, wird dieser als Absteiger gewertet.
- D 5.1. Aufstieg in die Regionalliga
Der Aufstieg in die Regionalliga wird durch das Bundesligastatut geregelt. Die zwei besten Mannschaften der Westfalenliga nehmen an der Relegation teil. Sofern man auf die Teilnahme verzichtet oder bereits eine Mannschaft in der Regionalliga haben, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Der Verzicht an der Relegation ist dem Westfalenligaleiter schriftlich bis zum vorletzten Wettkampftag anzuzeigen. Bei 2-maligen Verzicht innerhalb von 4 Jahren wird die Mannschaft in die Verbandsliga zurückgestuft.
- D 5.2. Aufstieg in die Westfalenliga
Der Erst- und Zweitplatzierte der Verbandsoberriga steigt in die Westfalenliga auf. Sollte man auf den Aufstieg verzichten oder bereits eine Mannschaft in der Westfalenliga bzw. Verbandsoberriga haben, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.
- D 5.3. Abstieg aus der Westfalenliga
Der Siebt- und Achtplatzierte der Westfalenliga steigt grundsätzlich in die Verbandsoberriga ab. Weitere Absteiger ergeben sich abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Regionalliga West bzw. aus der Anzahl der Aufsteiger in die Regionalliga West.
- D 5.4. Aufstieg in die Verbandsoberriga
Platz 1, 2 und 3 der Gruppen 1 und 2 ermitteln den Verbandsligasieger. Die Wett-

kämpfe werden als Ligawettkämpfe ausgetragen (5. Spieltag).

Der Erst- und Zweitplatzierte der Verbandsliga steigt direkt in die Verbandsoberriga auf. Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Endkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Verbandsoberriga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Der Verzicht auf den Aufstieg bzw. zur Teilnahme an dem Endkampf ist dem Ligaleiter schriftlich bis zum vorletzten Wettkampftag anzuzeigen.

D 5.5. Abstieg aus der Verbandsoberriga

Der Siebt- und Achtplatzierte der Verbandsoberriga steigt in die Verbandsliga ab.

D 6. Ausrichtung der Wettkämpfe in den Ligen

D 6.1. Bewerbungen für einen Ligawettkampf

Bewerbungen für einen Ligawettkampf sind bis zum 1. März des jeweiligen Jahres beim zuständigen Ligaleiter einzureichen. Die Bewerbungskriterien für einen Ligawettkampf sind in einer Checkliste aufgeführt. Werden dieser Termin und/oder die Bewerbungskriterien nicht eingehalten, ist eine Gebühr von 100,00 Euro an den WSB zu entrichten. Die Gebühr wird vom WSB an den sich zur Verfügung stellenden Ausrichter weitergeleitet.

Nach Eingang der Bewerbungen verteilt der Ligaleiter die 4 Wettkampftage. Er achtet dabei auf eine gleichmäßige Verteilung der Wettkampftage auf die Vereine über mehrere Jahre hinweg. Er informiert die zuständige Liga- und Rundenwettkampfkommision bzw. Kreissportkommission über die Festlegung der Ausrichter der Wettkampftage.

Sollte sich ein Verein weigern, einen Wettkampftag auszurichten, wird ihm für die kommende Saison keine Lizenz erteilt. Mit der Ausrichtung kann gegebenenfalls auch ein anderer Verein beauftragt werden, der nicht zwingend eine Mannschaft in der Ligaorganisation haben muss. Die Verantwortung für die Durchführung des Wettkampfes bleibt beim Ligaverein.

D 6.2. Permanente Anzeige der Ergebnisse

Der ausrichtende Verein sorgt für die permanente Anzeige der Ergebnisse und für die schnelle Ergebnisübermittlung an den jeweiligen Ligaleiter und Webmaster der Bogen- und Bogenseite des WSB.

D 6.3. Verpflegungsmöglichkeit

Der ausrichtende Verein organisiert Verpflegungsmöglichkeiten für Schützen und Zuschauer.

D 6.4. Ordnungsgemäße Durchführung

Der ausrichtende Verein hat dafür zu sorgen, dass eine ungestörte und ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe gewährleistet ist.

D 6.5. Ordnungsgemäße Veranstaltungsorganisation

Der leitende Kampfrichter ist berechtigt, den Beginn oder die Fortsetzung einer Westfalen- oder Verbandsligaveranstaltung von der Herstellung einer ordnungsgemäßen Veranstaltungsorganisation und akzeptablen Lautstärke abhängig zu machen.

- D 6.6. Sicherstellung medizinische Versorgung
Der ausrichtende Verein stellt die medizinische Versorgung (DRK, Arbeiter-Samariter-Dienst etc.) sicher.
- D 6.7. Anti-Dopingkontrollen
Der ausrichtende Verein schafft die Möglichkeit für die Durchführung von Anti-Dopingkontrollen (Besprechungsraum, separate Toiletten).
- D 7. Wettkampffunktionäre
- D 7.1. Schießleiter
Der Schießleiter wird vom ausrichtenden Verein gestellt.
Er hat folgende Aufgaben:
- die elektronisch gesteuerte Zeitanzeige zu bedienen
 - die offiziellen Ansagen in Absprache mit dem leitenden Kampfrichter zu übernehmen
 - den Schießablauf zu überwachen
- D 7.2. Wettkampfbüro
- kontrolliert vor Ort die Einzellizenzen und den Identitätsnachweis der Schützen.
 - trägt den Start der eingesetzten Schützen der Mannschaften mittels eines Aufklebers in die Einzellizenzen ein.
 - führt eine ständige Ergebniseingabe durch und hängt nach jedem Match die Rangliste aus.
 - klebt auf den Durchschlag eines ordnungsgemäß ausgefüllten vorläufigen Lizenzantrags einen Aufkleber dieses Wettkampftages.
 - sendet nach Ende des Wettkampftages zeitnah per E- Mail den aktuellen Stand der Liga an den Ligaleiter.
 - Korrektur vorn Rechenfehlern: Falls bei der Einzeltreffereingabe Rechenfehler aufgedeckt werden, wodurch ein Match zu früh beendet wurde (z.B. Punktestand nicht 6:0, sondern 4:2 oder 5:1), wird der leitende Kampfrichter umgehend darüber informiert. Die Betreffenden Vereine müssen den/die fehlende(n) Satz/Sätze so bald wie möglich bzw. spätestens in der Pause oder nach dem 7. Match nachholen.
- D 7.3. Jury
Jeder Ausrichter eines Wettkampftages stellt zwei Assistenten, die dem leitenden Kampfrichter unterstehen. Die Assistenten müssen in sportlicher Kleidung und durch Armbinde (TK) erkennbar sein. Die Mitglieder der Jury unterstützen den leitenden Kampfrichter beim Wettkampf (Überwachung des vorzeitigen Überschreitens der 1-Meter-Linie und das vorzeitige Ziehen des Pfeils aus dem Köcher).
- D 7.4. Schiedsgericht
Das Verfahren bei Einsprüchen vor Ort ist in der Ligaordnung des DSB Punkt 4.8 geregelt.
- D 8. **Kampfrichter**

D 8.1. **Leitender Kampfrichter**

Die leitenden Kampfrichter werden von den jeweiligen Ligaleitern ausgewählt. Der Kampfrichter kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der Wettkampfstätte und überwacht die Durchführung der Wettkämpfe.

- Er führt vor dem Wettkampf eine Mannschaftsführerbesprechung durch.
- Er kontrolliert während des Matches die Zusammensetzung der jeweiligen Mannschaft anhand der Meldezettel.
- Er ist gegenüber dem örtlichen Ausrichter, der örtlichen Schießleitung und dem Moderator weisungsbefugt.
- Er füllt am Ende des Wettkampfes den Wettkampfbericht aus.
- Er entscheidet allein bei der Wertung an der Scheibe. Seine Entscheidung ist endgültig.

D 8.2. Der gastgebende Verein übernimmt die Reisekosten für den Kampfrichter. Es sind 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und ein Tagegeld von 30,00 Euro zu zahlen.

D 9. Schießregeln/Strafen am Wettkampftag

D 9.1. Schießregeln

D 9.1.1 Betreten der Schießlinie

Beim Einschießen dürfen alle Schützen gleichzeitig an der Schießlinie stehen. Im Wettkampf darf sich nur ein Schütze pro Mannschaft vor der 1-Meter-Linie aufhalten. Der erste Mannschaftsschütze darf erst mit Beginn der Schießzeit die 1-Meter-Linie überqueren und sich an die Schießlinie stellen.

D 9.1.2 Ein Schütze auf der Linie

Nur ein Schütze steht auf der Schießlinie, während die beiden anderen Schützen und der Trainer hinter der 1-Meter Linie warten. Der Trainer darf die 1-Meter-Linie nicht übertreten.

D 9.1.3 Pfeile im Spot

Wenn mehr als ein Pfeil in einem Spot steckt, zählen beide (oder alle) Pfeile als Teil dieser Passe, aber nur der Pfeil mit der niedrigsten Ringzahl wird gewertet. Der andere (die anderen) Pfeil(e) in diesem Spot werden als Fehlschuss/Fehlschüsse gewertet.

D 9.1.4 Pfeil aus dem Köcher

Der Schütze darf erst dann einen Pfeil aus dem Köcher ziehen, wenn er auf der Schießlinie steht.

D 9.1.5 Mannschaftsbox

In der Mannschaftsbox halten sich die drei Schützen auf, die beim laufenden Match eingesetzt sind und der Coach. Der Coach hat die gleiche Vereinskleidung zu tragen wie die Schützen. Die restlichen Mannschaftsschützen halten sich hinter der neutralen Zone auf.

D 9.1.6 Trefferaufnahme

Zur Trefferaufnahme gehen nur die 3 eingesetzten Schützen an die Scheibe. Bei ei-

nem Abpraller oder herabhängendem Pfeil wird das Schießen nicht unterbrochen. Wird der Abpraller von einem Kampfrichter bestätigt, so wird er entsprechend seines Einschlags auf der Auflage gewertet. Befindet sich mehr als ein unmarkiertes Loch im Wertungsbereich auf der Auflage, so wird der Wert des niedrigsten unmarkierten Loches im Wertungsbereich vom Kampfrichter gewertet.

D 9.1.7 Gegenseitige Unterstützung

Die 3 Mitglieder der Mannschaft sowie der Trainer können sich gegenseitig mündlich unterstützen, ob sie auf der Schießlinie stehen oder nicht. Der Trainer darf zur Kommunikation ein Fernglas/ Spektiv/ digitales Aufzeichnungsmedium benutzen und den Pfeilwert ansagen bzw. die Trefferaufnahme dokumentieren, er darf jedoch nicht zur Schießscheibe mitgehen.

D 9.1.8 Aufnahme der Treffer

Die Trefferaufnahme der Mannschaft an der Scheibe wird von einem Schützen der jeweiligen gegnerischen Mannschaft kontrolliert. Abpraller auf der Scheibe können nur gewertet werden, wenn vorher ein Abstreichen stattgefunden hat und der Kampfrichter den Treffer (Abpraller) eindeutig identifizieren kann. Eine digitale Trefferaufnahme (Smartphone, Tablet) zur Erfassung mannschafts- oder schützeninterner Statistiken ist nach der Trefferaufnahme erlaubt, sofern dadurch der Schießablauf nicht verzögert wird.

D 9.1.8.1. An der Scheibe

Nach Aufnahme der Pfeilwerte und dem Ziehen der Pfeile muss der Sportler unmittelbar und unverzüglich die Scheiben verlassen.

Zur Korrektur/Erneuerung der Scheibenauflagen ist ausschließlich der Kampfrichter bzw. das dafür eingeteilte Personal zuständig.

Bei Nichtbeachtung dieses Passus wird der Schütze vom Kampfrichter verwarnet. Bei weiterer Nichtbeachtung wird der Schütze für diesen Wettkampftag disqualifiziert.

D 9.2. Strafen am Wettkampftag

D 9.2.1 Überschreiten der 1-Meter Linie oder Wechselfehler oder vorzeitiges Pfeilziehen aus dem Köcher

Zu frühes Überschreiten der 1-Meterlinie des 1. Schützen vor Beginn der Schießzeit oder Wechselfehler innerhalb der 3 Schützen oder vorzeitiges Pfeilziehen aus dem Köcher werden mit einer Verwarnung angezeigt. Beim zweiten oder jedem weiteren Verstoß bekommt die Mannschaft je 10 Ringe abgezogen.

D 9.2.2 Schießen vor bzw. nach Ende der Schießzeit

Ein Pfeil, der vor oder nach dem Signal für die Begrenzung der Schießzeit geschossen wird, gilt als Bestandteil dieses Satzes. Die Mannschaft bekommt je 10 Ringe abgezogen. Der Pfeil muss mit dem Ertönen des Signals die Sehne des Bogens verlassen haben.

D 9.2.3 Mehr als 2 Pfeile geschossen

Wenn ein Mannschaftsmitglied mehr als die benötigte Anzahl an Pfeilen (2) schießt, verliert die Mannschaft den am höchsten zählenden Pfeil dieser Passe.

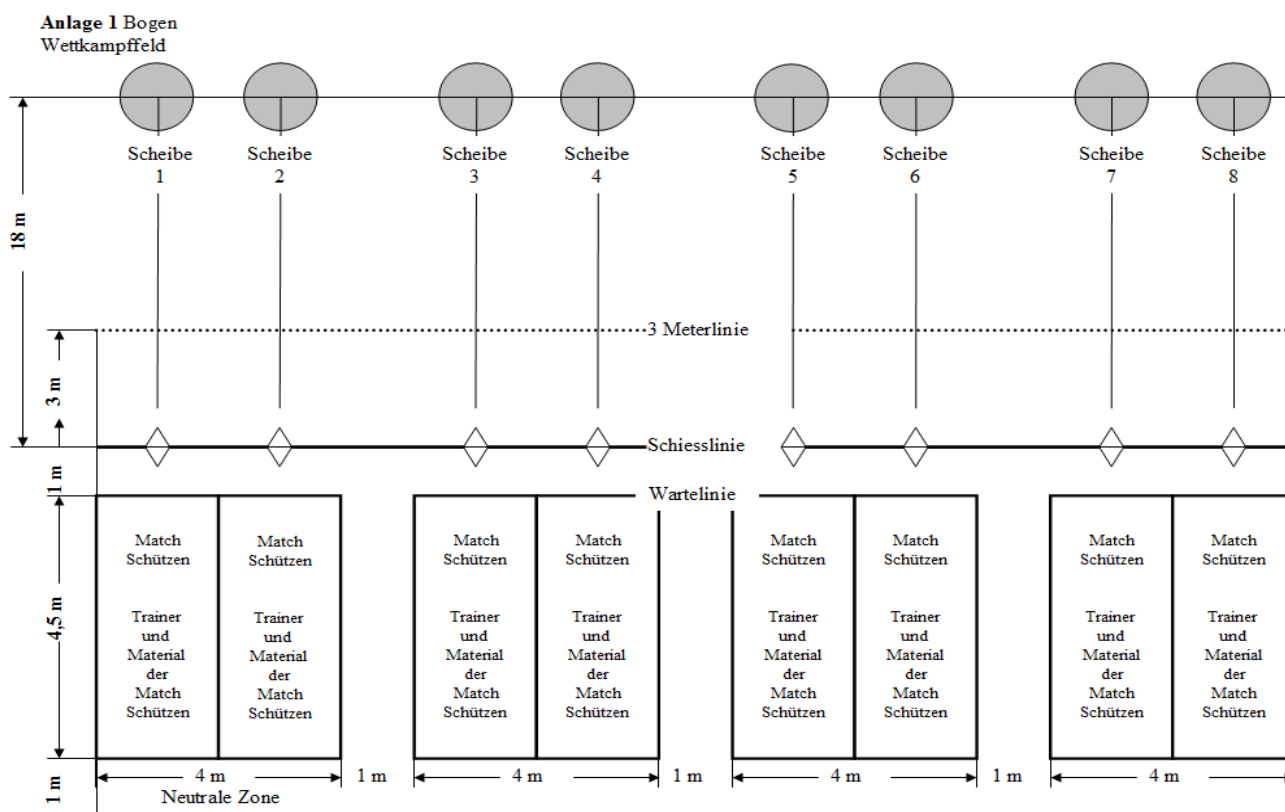
D 9.2.4 Geräte/Ausrüstungskontrolle

Die Ausrüstung kann vor und während des Wettkampftages kontrolliert werden. Jede Mannschaft ist für das eingesetzte Bogenmaterial verantwortlich (Bögen und Pfeile nach SpO). Stellt der Kampfrichter bei der Ausrüstungskontrolle während eines Matches fest, dass unerlaubte Materialien eingesetzt sind, wird der Schütze disqualifiziert und die Mannschaft verliert das Match mit 0:2 Punkten und 0:6 Satzpunkten.

D 9.2.5 Falsche Mannschaftszusammensetzung im Match

Bemerkt der Kampfrichter, dass Schützen geschossen haben, die nicht auf der Meldekarte eingetragen sind, verliert die Mannschaft die Paarung mit 0:2 Matchpunkten und bekommt 0:6 Satzpunkte.

D 10. Wettkampffeld



Die Breite des Wettkampffeldes ist das Maximalmaß.

Lässt die Hallengröße es nicht zu, das Maximalmaß (21 Meter Breite) einzuhalten, können die 1 Meter Felder entfallen. Ebenso kann das Spielfeld der Mannschaft von 2 Meter bis auf 1.60 Meter verkleinert werden.

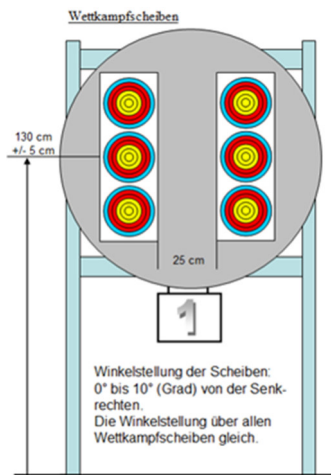
Ist das Spielfeld auf das Minimalmaß (15 Meter Breite) reduziert, muss es allen an der Liga beteiligten Vereinen und dem leitenden Kampfrichter vor dem Wettkampftag mitgeteilt werden.

Mindestens **zwei** Trainingsscheibe sollte vorhanden sein. Die Trainingsscheibe muss deutlich vom Wettkampffeld getrennt sein.

Sollte durch die Hallengröße keine Trainingsscheibe möglich sein, muss auch allen Mannschaften und dem leitenden Kampfrichter vor dem Wettkampftag diese Information zukommen.

Stechen für Mannschaften entsprechend den WA- Regeln.

Ist ein Stechen nach Ligaordnung notwendig, wird ein 3er Spot waagrecht (siehe Bild) für die am Stechen beteiligten Mannschaften angebracht.



E Bestimmungen für Rundenwettkämpfe

E 1. Geltungsbereich

Für die Rundenwettkämpfe (RWK) im Bereich des WSB gilt, soweit in dieser Richtlinie nicht anders bestimmt, die SpO in der jeweils geltenden Fassung. Diese Richtlinie ist für alle Teilnehmer bindend. Mit der Teilnahme an den RWK werden diese Liga- und RWK-Richtlinie und weitere ergänzende Regelungen (vgl. E 12.) durch den teilnehmenden Verein anerkannt. RWK sind Mannschaftswettbewerbe von 3er-Vereinsmannschaften. Sie können in allen Disziplinen und Wettkampfklassen ausgetragen werden. Der Ausrichter (Landesverband, Bezirke, Kreise) legt fest, in welchen Disziplinen und Klassen RWK ausgetragen werden sollen. Er kann auch entscheiden, dass neben der Mannschaftswertung eine Einzelwertung vorgenommen wird. Im Rahmen der Ausschreibung bleibt es dem Ausrichter überlassen, ob er Einzelergebnisse, die in einer anderen Klasse erzielt wurden, in die jeweilige Einzelwertung aufnimmt.

E 2. Klasseneinteilung

Es wird in folgenden RWK-Klassen geschossen

Landesklasse

Bezirksklasse

Kreisklasse

Die Kreisklasse kann bei Bedarf weiter unterteilt werden (1., 2. und 3. Kreisklasse).

Besteht in den Kreisen eine Unterteilung, so kann auch hier nur ein Aufstieg von Klasse zu Klasse erfolgen. Eine Unterteilung auf Bezirksebene ist nur dann zulässig, wenn in der betreffenden Disziplin auf Kreisebene keine RWK zustande kommen. Die Zahl der Mannschaften in den jeweiligen Klassen wird durch die zuständige Liga- und Rundenwettkampfkommision des Veranstalters (WSB, Bezirke oder Kreise) festgelegt.

Es wird in Gruppen zu 4 Mannschaften geschossen; Abweichungen sind statthaft. Die Gruppenstärke und die Einteilung werden durch den zuständigen RWK-Leiter geregelt.

- E 3. **Mannschaftszusammensetzung**
Jede Vereinsmannschaft besteht aus 3 Schützen. Gemischte Mannschaften (Start in höherer Wettkampfklasse gem. Abschnitt 0.17 SpO, unterschiedliches Geschlecht) dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn die betreffenden Wettkampfklassen nicht ausgeschrieben sind. Abweichend hiervon dürfen in der Kreisklasse gemischte Mannschaften aufgestellt werden, wenn der Verein in ausgeschriebenen Wettkampfklassen keine Mannschaft bilden kann. Nach Geschlecht, nicht aber nach Altersklassen gemischte Mannschaften sind zulässig, wenn RWK für die Schüler-, Jugend-, Junioren- und Seniorenklasse ausgeschrieben sind. Schüler können nur in der auf Kreisebene auszuschreibenden Schülerklasse starten.
Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist von Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Schützenbund.
- E 4. **Startberechtigung**
Jeder RWK-Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen WSB-Sportpasses sein. Ein Start innerhalb einer RWK-Saison für mehr als einen Verein in derselben Disziplin ist unzulässig.
Innerhalb einer RWK-Saison darf ein RWK-Teilnehmer nach dem zweiten in einer Klasse geschossenen Wettkampf nicht mehr in einer niedrigeren Klasse starten.
Jeder RWK-Teilnehmer darf am Ende der RWK-Saison insgesamt nicht mehr RWK ausgetragen haben, als für diese Disziplin ausgeschrieben sind. RWK - Teilnehmer dürfen auch bei den Ligawettkämpfen starten.
- E 5. **Startberechtigung von Mannschaften**
Mehrere Mannschaften eines Vereines können in der gleichen RWK-Klasse starten. Die Starter dieser Mannschaften können von Wettkampf zu Wettkampf ausgetauscht werden.
- E 6. **Schusszahlen, Anzahl der Wettkämpfe**
Die Schusszahlen werden wie folgt festgesetzt
Luftgewehr, Luftpistole und Armbrust 10m: 40 Schuss
KK 3 x 20: Landeklasse 60 Schuss, Bezirksklasse 60 Schuss, andere Klasse 30 Schuss
Sportpistole: Landeklasse 60 Schuss, Bezirksklasse 60 Schuss, andere Klassen 30 Schuss
FITA Halle: 60 Pfeile
Für andere Disziplinen erfolgt bei Bedarf die Festsetzung der Schusszahlen durch den Veranstalter.
- E 7. **Wertung**
Entscheidend für die Bewertung des Wettkampfes ist die Gesamtringzahl. Bei Ringgleichheit ist das höhere Ergebnis des letzten RWK maßgebend.
- E 8. **Auf- und Abstieg**
Die Auf- und Abstiegsregelung wird durch die zuständige Liga- und Rundenwettkampfkommision festgelegt. Verantwortlich für die Meldung zur nächsthöheren Ebene ist der RWK-Leiter der unteren Ebene. Sollte es keinen RWK-Leiter geben, so muss der Verein sich selbst um die Meldung kümmern.

- E 9. Wettkampftermine und -orte
Die Wettkampftermine und -orte werden durch die zuständigen RWK-Leiter festgelegt und sind den Vereinen frühzeitig bekannt zu geben. Die Anzahl der Wettkämpfe beträgt in den Disziplinen Armbrust, Bogen und den Luftdruckwaffen 6 Wettkämpfe, in allen anderen Disziplinen 4 Wettkämpfe. Eine Vorverlegung bis höchstens 14 Tage kann unter den am Wettkampf beteiligten Vereinen vereinbart werden. Bei Verhinderung einzelner Mannschaftsstarter kann zwischen den Wettkampfpartnern ein Vorschießen abgestimmt werden. Über ein beabsichtigtes Vorschießen ist der RWK-Leiter vorher zu informieren. Vorschießen ist grundsätzlich nur auf der Sportanlage des Wettkampfgegners bzw. auf dem Wettkampfstand unter Aufsicht des Wettkampfgegners möglich. Eine nachträgliche Austragung der Kämpfe ist nur mit vorheriger Genehmigung des RWK-Leiters zulässig. Das Nachschießen einzelner Mannschaften oder RWK-Teilnehmer nach dem vereinbarten Termin ist unzulässig.
- E 10. Nichtantreten einer Mannschaft
Bei Nichtantreten einer Mannschaft wird der anwesenden Mannschaft nach Rücksprache mit dem RWK-Leiter Gelegenheit gegeben, diesen Wettkampf zu schießen. Der RWK-Leiter entscheidet, wo der Wettkampf ausgetragen wird und wer ihn beaufsichtigt.
- E 11. Weitermeldung der Ergebnisse
Die Ergebnislisten müssen spätestens 2 Werktage nach dem Wettkampftag an den RWK-Leiter abgesandt werden (entscheidend ist der Poststempel).
- E 12. Ergänzende Regelungen
Zur ordnungsgemäßen Durchführung der RWK können durch einen Beschluss des Veranstalters besondere ergänzende Regelungen beschlossen werden. Sie dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen. Über die ergänzenden Regelungen müssen alle teilnehmenden Vereine vor Wettkampfbeginn schriftlich informiert werden.
- E 13. Ahndung von Regelverstößen
Unsportlichkeiten und Regelverstöße i. S. der Liga- und RWK-Richtlinie und der SpO werden vom RWK-Leiter entsprechend der SpO geahndet (Warnung / Ringabzug / Disqualifikation).
Bei zu später Absendung der RWK-Berichte wird gegen den austragenden Verein ein Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 Euro verhängt. Bei Nichtzahlung erfolgt eine Sperre in der nächsten Saison.
- E 14. Rechtsweg
Gegen Entscheidungen des RWK-Leiters kann Einspruch bei der zuständigen Liga- und Rundenwettkampfkommision binnen zwei Wochen unter Einzahlung einer Einspruchsgebühr in Höhe von 30,00 Euro eingelegt werden.
Gegen Entscheidungen einer Bezirks-Liga- und Rundenwettkampfkommision oder einer Kreissportkommision kann Einspruch bei der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision binnen einer Woche unter Einzahlung einer Einspruchsgebühr in Höhe von 30,00 Euro eingelegt werden (zu richten an die Geschäftsstelle des WSB).
Über diese Einsprüche entscheidet die WSB-Liga- und Rundenwettkampfkommision endgültig. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der WSB-Liga- und Rundenwettkampfkommision für den Bereich der Westfalen- und Verbandsligen entscheidet das

Präsidium endgültig.

F Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 01.07.2026 durch das Präsidium des WSB beschlossen und tritt einen Tag nach Veröffentlichung auf der Internetseite oder der Schützenwarte des WSB in Kraft.

Für alle Ligawettkämpfe sowie Final- und Relegationswettkämpfe gilt die jeweilige Fassung dieser Richtlinie zum Zeitpunkt des Beginns der Ligasaison.